



insieme

WIZU

Winterthur - ZüriUnterland

# Statuten Verein

## Insieme Winterthur-ZüriUnterland

*Im Nachfolgenden wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Mit dem Begriff «Beeinträchtigung» sind Menschen mit einer kognitiven und/oder körperlichen Beeinträchtigung gemeint.*

### I. Persönlichkeit, Sitz und Zweck

#### Art. 1 Persönlichkeit

Insieme Winterthur-ZüriUnterland ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB und ist Mitglied vom Dachverband insieme Schweiz. Als gemeinnützige Organisation ist der Verein steuerbefreit.

#### Art. 2 Sitz und Standort(e)

- a) Der Sitz des Vereins ist identisch mit dem Sitz der Geschäftsstelle.
- b) Um Zweck und Ziele des Vereins zu erfüllen, betreibt der Verein im Raum Winterthur – Zürcher Unterland ein bis zwei Standorte als Begegnungs- und Bildungsstätte.

#### Art. 3 Zweck

Der Verein fördert Menschen mit einer kognitiven und/oder körperlichen Beeinträchtigung. Er vertritt und koordiniert deren Anliegen und diejenigen ihrer Angehörigen gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden, Institutionen und anderen Organisationen. Schwerpunktmässig agiert der Verein in den Bereichen Freizeit, Bildung und Beratung. Die Ziele des Vereins werden unter anderem erreicht durch:

- a) wecken und fördern von Verantwortung und Initiative von Eltern und Angehörigen durch Information, Beratung, Fortbildung sowie geselligen Anlässen
- c) Begleitete Freizeit wie Kurse, Ferien und Veranstaltungen
- d) Entlastungsangebote für betroffene Eltern/Angehörige und Institutionen
- e) aktive Zusammenarbeit mit Behörden und Institutionen bezüglich Wohnmöglichkeiten, Arbeitsstätten und Bildungsangeboten, sowie bezüglich weiteren Freizeitaktivitäten
- f) Sensibilisierung und Öffentlichkeitsarbeit durch regelmässige Berichterstattungen an die Medien
- g) Netzwerken mit Institutionen und Personen, die unsere Ziele finanziell und/oder ideell unterstützen könnten
- h) Pflege von Beziehungen zu Eltern/Angehörige sowie zu Organisationen und Institutionen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung. Dies mittels gegenseitigen Erfahrungsaustausches und zur Koordination von Angeboten.



Der Verein fördert alle Aktivitäten, welche zu einer möglichst hohen Lebensqualität von Menschen mit einer Beeinträchtigung beitragen.

#### **Art. 4 Neutralität**

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er hat aber das Recht und die Pflicht, sich bei politischen Debatten zugunsten von Menschen mit einer Beeinträchtigung einzusetzen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und strebt keinen Gewinn an.

## **II. Mitgliedschaft**

#### **Art. 5 Mitgliederkategorien**

- a) als Aktivmitglieder können aufgenommen werden: volljährige Personen mit Beeinträchtigung, Eltern/Angehörige und gewählte Vorstandsmitglieder
- b) als «insieme friends» können aufgenommen werden: Privatpersonen (ohne Beeinträchtigung), die den Verein ideell und finanziell unterstützen möchten
- c) als Kollektivmitglieder können aufgenommen werden:  
Behörden, Institutionen, Vereine und Firmen
- d) Ehrenmitglieder  
Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

#### **Art. 6 Stimm- und Wahlrecht**

- a) Aktivmitglieder und «insieme friends» haben ein Stimm- und Wahlrecht.
- b) Kollektivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- c) Ehrenmitglieder haben ein Stimm- und Wahlrecht.

#### **Art. 7 Eintritt**

Der Beitritt zum Verein kann jederzeit erfolgen. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr ist geschuldet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund einer Beitrittserklärung. Der Vorstand kann eine sich um die Mitgliedschaft bewerbende Person ohne Angabe von Gründen ablehnen.

#### **Art. 8 Mitgliederbeitrag**

Die Mitglieder verpflichten sich zur Entrichtung eines jährlichen Mitgliederbeitrages. Dieser wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

#### **Art. 9 Austritt / Erlöschen der Mitgliedschaft**

Der Austritt aus dem Verein kann auf Ende eines Vereinsjahres schriftlich erklärt werden.

Vorgängig sind die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod.

## Art. 10 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausschliessen. Dazu bedarf es einer Zweidrittels-Mehrheit des Vorstandes. Es gibt keine Rekursmöglichkeit.

## Art. 11 Haftung

Mitglieder die austreten oder ausgeschlossen werden, verlieren per Austrittsdatum jegliche Ansprüche gegenüber dem Verein. Die Haftung der Mitglieder gegenüber dem Verein beschränkt sich auf den jährlichen Mitgliederbeitrag.

## III. Finanzen

### Art. 12 Geldmittelbeschaffung

Der Verein beschafft sich seine Mittel durch:

- a) jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird
- b) Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- c) Beiträge und Spenden von Behörden, Institutionen, Organisationen, Firmen und Privaten
- d) Erbschaften, Legaten, Schenkungen und anderen Zuwendungen
- e) Finanzerträge und Finanzierungsaktionen

### Art. 13 übergeordnete Beiträge

Der Verein entrichtet einen Mitgliederbeitrag an die übergeordneten Verbände. Es sind dies: Dachverband insieme Schweiz und insieme Dachverband des Kantons Zürich.

### Art. 14 Vereinsjahr

Das Rechnungs- und Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## IV. Organisation

### Art. 15 Organe des Vereins

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle
- Geschäftsleitung und Geschäftsstelle

### Art. 16 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen. Sie müssen schriftlich oder in elektronischer Form erfolgen. Die Einladung muss die zu behandelnden Geschäfte und mögliche Anträge enthalten und muss 3 Wochen vor dem Versammlungstermin bei sämtlichen Mitgliedern eintreffen.





insieme

# WIZU

Winterthur - ZüriUnterland

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, in der Regel im zweiten Quartal, statt.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand, der Revisionsstelle oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden.

## Art. 17 Anträge

Anträge an eine Mitgliederversammlung müssen spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin in schriftlicher oder elektronischer Form beim Präsidium eingereicht werden. Über Geschäfte, die in der Einladung nicht aufgeführt sind, kann die Mitgliederversammlung nicht beschliessen. Der Vorstand kann solche Geschäfte zur Prüfung entgegennehmen.

Der Vorstand legt den Termin der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung frühzeitig fest und publiziert dies seinen Mitgliedern.

## Art. 18 Beschlüsse

Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Vorbehalten bleiben die in den Statuten oder im Gesetz genannten notwendigen qualifizierten Mehrheiten.

Beschlüsse und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

## Art. 19 Statutenänderungen / Zusammenschluss / Auflösung

Beschlüsse über Änderungen der Statuten, der Zusammenschluss mit einer Organisation mit ähnlicher Zweckbestimmung sowie die Auflösung des Vereins, bedarf einer Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die entsprechenden Anträge sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ausformuliert zu unterbreiten.

## V. Aufgaben und Verantwortlichkeiten der einzelnen Organe

### Mitgliederversammlung

#### Art. 20 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Wahl des Vorstandes und des Präsidiums für eine Amtsdauer von 2 Jahren
- b) Wahl der Revisionsstelle / Kontrollstelle für 2 Jahre
- c) Abnahme des Jahresberichts
- d) Abnahme von Jahresrechnung und Bilanz
- e) Abnahme des Berichts der Revisionsstelle
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Genehmigung des Budgets
- h) Festsetzen der Mitgliederbeiträge
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Beschlussfassung über alle anderen, der Mitgliederversammlung von Gesetztes wegen, oder durch die Statuten vorbehaltenen, oder vom Vorstand überwiesenen Geschäfte.



## Vorstand

### Art. 21 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen und führt sämtliche Geschäfte im Interesse des Vereins. Er ist zuständig für Anstellung und Entlassung der Geschäftsleitung und überwacht diese in ihrer Tätigkeit. Er erlässt die erforderlichen Reglemente und Weisungen und kann zur Klärung besonderer Fragen Ausschüsse bilden und Drittpersonen beiziehen. Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle sind in einem separaten Reglement umschrieben.

Der Vorstand befindet über Annahme oder Rückweisung von Erbschaften, Schenkungen, Legaten und anderen Zuweisungen. Er befindet ebenfalls über Änderungen der Bedingungen.

Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

### Art. 22 Finanzaufsicht / Finanzkompetenz

Der Vorstand sorgt für eine nach kaufmännischen Grundsätzen geführte Finanzbuchhaltung, welche Auskunft über Einnahmen, Ausgaben und das Vereinsvermögen gibt.

Der Vorstand verfügt über die Kompetenz, ausserhalb des Budgets Ausgaben von maximal 10% des genehmigten Budgets pro Jahr zu genehmigen. Der Vorstand ist zu allen Rechtshandlungen befugt, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

### Art. 23 Zusammensetzung und Zeichnungsberechtigung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen, davon muss mindestens ein Drittel Angehörige von Menschen mit einer Beeinträchtigung sein, oder selbst beeinträchtigt sein. Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, selbst und regelt die Zeichnungsberechtigung. Es besteht grundsätzlich Kollektivunterschrift. Für das Tagesgeschäft kann der Vorstand besondere Weisungen erlassen.

### Art. 24 Vorstandssitzungen / Beschlussfähigkeit

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums, oder auf Wunsch von mindestens Zweidrittel seiner Mitglieder. Die Einladung muss die zu behandelnden Geschäfte enthalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Für Beschlüsse auf dem Zirkularweg ist die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit hat der Sitzungsleitende den Stichentscheid.

### Art. 25 Protokoll

Über Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt. Das Protokoll ist an der darauffolgenden Sitzung zu genehmigen und durch den Sitzungsleitenden gegenzuzeichnen.

## Revisionsstelle

### Art. 26 Wahl der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

#### **Art. 27 Aufgaben der Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitglieder-Versammlung über ihren Befund schriftlich Bericht und Antrag.

#### **Art. 28 Geschäftsleitung und Geschäftsstelle**

Die Geschäftsleitung besteht aus einer Person oder zwei Personen (Co-Geschäftsleitung). Sie trägt gegenüber dem Vorstand die Verantwortung im Rahmen der übertragenen Kompetenzen. Sie bestellt und führt die Geschäftsstelle, regelt ihre Stellvertretung und ist für Anstellung und Entlassung von Mitarbeitenden zuständig. Die Details sind im Geschäftsreglement festgehalten.

### **VI. Auflösung**

#### **Art. 29 Auflösung des Vereins**

Im Falle einer Vereinsauflösung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes über die Verwendung des Vereinsvermögens. Dieses ist einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung und mit Sitz in der Schweiz, zuzuführen. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

### **VII. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 30 Herführung der Statuten**

Die Gründung des Vereins Insieme Winterthur-ZüriUnterland erfolgt in der klaren Absicht, per 1. Januar 2021 den Verein insime-zwirniträff und die Vereinigung insieme Cerebral Winterthur mittels Fusion in den Verein Insieme Winterthur-ZüriUnterland einzugliedern. Grundlagen dazu bilden der Fusionsvertrag und die Fusionsbilanzen beider bestehender Vereine per 31. Dezember 2020.

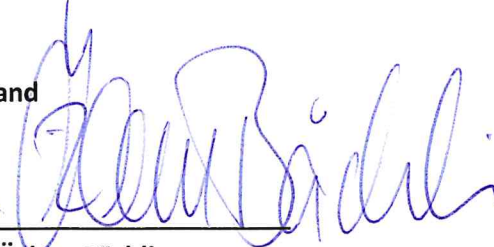
#### **Art. 31 Gültigkeit der Statuten**

Diese Vereinsstatuten wurden an der Gründungsversammlung vom 8. September 2020 in Winterthur genehmigt und treten sofort in Kraft.

Winterthur, den 8. September 2020

**Insieme Winterthur-ZüriUnterland**

  
\_\_\_\_\_  
**Stefan Grütter**  
Präsident

  
\_\_\_\_\_  
**Özlem Bächli**  
Geschäftsleiterin

